



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

**Per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)**

Vereinigung der Unternehmensverbände  
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein  
**Michael Thomas Fröhlich**  
Hauptgeschäftsführer

Telefon 04331 1420-43  
Telefax 04331 1420-50  
E-Mail [froehlich@uvnord.de](mailto:froehlich@uvnord.de)

Rendsburg, 12.03.2012  
El./Ks.

### **Stellungnahme von UVNord**

**- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) –  
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/2151**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

zu den im Betreff genannten Anträgen nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist der Gesetzesentwurf zu begrüßen. Mit der neuen Regelung wird ein erheblicher Verwaltungsaufwand der Beherbergungsunternehmen minimiert.

Der § 10 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes begegnet Bedenken. Nach der Konzeption des neu eingeführten Absatzes soll die Abgabenschuld von den einzelnen Ortsfremden, die eine Übernachtung am Kurort wahrnehmen, auf die Gastgebenden übertragen werden. Diese Veränderung für sich alleine betrachtet würde die Gastgeber - abgesehen von der neuen Stellung als Abgabenschuldner - nicht schlechter stellen als sie vor der Gesetzesneufassung gestanden haben.

Bedenklich in diesem Zusammenhang ist aber, dass die Kommune durch den neuen Gesetzesentwurf dazu berechtigt sein soll, die Kurabgabe im Wege von Vorausleistungen auf die zu erwartenden Kurabgabeschulden zu erheben. Dabei sollen die Vorausleistungen anhand der durchschnittlichen Bettenauslastung der vorangegangenen Jahre berechnet werden. Dieser Regelungsinhalt stellt eine gravierende Veränderung zu dem vorher herrschenden Rechtszustand her. Nach

dem bisherigen System waren die Gastbegebenden nur verpflichtet, bereits verinnahmte Kurabgabegelder an die Kommune auszukehren. Eine Vorauszahlungspflicht, wie sie jetzt in dem Gesetzesentwurf geplant ist, bestand nach alter Rechtslage nicht. Zwar ist auch nach dem Gesetzesentwurf die Gastgeberkurabgabe nur nach der tatsächlichen Anzahl der gewährten Übernachtungen zu bemessen, jedoch wird eine solche Berechnung erst rückwirkend vorgenommen, nachdem die Vorausleistungen schon gezahlt wurden. Diese Art der Abrechnung könnte auf Seiten der Gastgebenden zu Verwerfungen führen z. B. wäre es in einer schlechten Saison möglich, dass der Gastgebende eine erhebliche Vorausleistung zu leisten hat, obwohl in der aktuellen Saison ein erheblich niedrigerer Übernachtungsstand zu verzeichnen ist. Die erhebliche Schwankung zwischen den Einzelnen saisonalen Übernachtungszahlen führt auf Seiten der Gastgebenden zu einer Planungsunsicherheit. Es ist insbesondere nicht einzusehen, warum die Gastgebenden im Falle einer sehr starken Vorjahressaison in der darauf folgenden Saison eine sehr hohe Vorausleistung leisten sollen, obwohl unter Umständen in der Folgesaison eine deutlich niedrigere Übernachtungsquote vorherrscht. Auf diese Art und Weise würden die Gastgebenden de facto zu Kreditgebern der Kommune. Einzuräumen ist bei dieser Betrachtung jedoch, dass die Argumentation im umgekehrten Fall spiegelbildlich auch gilt. Nach einer schwachen Saison würden die Beherbergungsunternehmen nur eine entsprechend niedrige Abgabe im Voraus entrichten, selbst wenn sich die aktuelle Saison als sehr stark erweist.

Wenn in der Gesetzesbegründung aufgeführt wird, dass solche Nachteile sich nicht ergeben würden, weil auf den Durchschnitt der letzten drei Jahre abgestellt werden soll, so ist diese Ausführung zwar inhaltlich vertretbar, findet aber im Gesetzesentwurf in Abs. 4 keinen Rückhalt. Dort wird nur *expressis verbis* ausgeführt, dass die Vorleistungen anhand der durchschnittlichen Bettenauslastung der vorangegangenen Jahre berechnet werden. Um wie viele Jahre es sich dabei handelt, ist im Gesetz nicht ausgeführt und würde damit wieder in der Hand der jeweiligen Kommune liegen. Der Gesetzesentwurf sollte eine verbindliche Zeitspanne von mehreren Jahren für die Ermittlung der Vorauszahlung vorgeben, um diesem Problem Rechnung zu tragen.

Das Argument, mit dem neuen Gesetz könne dem Kurabgabebetrag Abhilfe geschaffen werden, überzeugt nur bedingt. Wenn es dem Gesetzgeber tatsächlich darum geht, diese Art des Betruges einzugrenzen, so ist nicht eingängig, wieso er sich in den Gesetzesentwurf einer Wahlmöglichkeit für die Kommunen bedient. Wollte der Gesetzgeber tatsächlich stringent den Betrug unterbinden, so dürfte er nicht die Möglichkeit einräumen, auch nach dem bisher etablierten System abzurechnen. Außerdem wird mit der Einführung des neuen Abgabesystems ein Generalverdacht gegenüber allen Gastgebenden ausgesprochen. Es kann nicht sein,

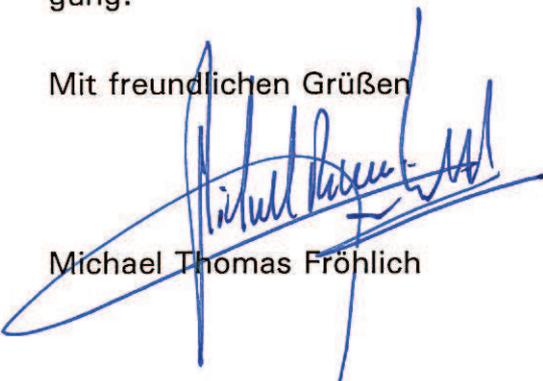
dass sämtliche Gastgebenden wegen der Verfehlungen von einigen Wenigen unter einen Generalverdacht gestellt werden, und quasi in Generalhaftung genommen werden. Zwar ist es verständlich, dass die Kommunen darum bestrebt sind, ein möglichst hohes Maß an Kurabgabe abzuschöpfen. Eine Instrumentalisierung aller bestehenden Gastgebenden ist dafür aber ungeeignet. Aus der Wahlmöglichkeit der jeweiligen Gemeinde ergibt sich zudem die Möglichkeit der Wettbewerbsverzerrung bei unterschiedlicher Ausgestaltung der Gemeinden. Aus diesem Grunde sollte eine einheitliche Lösung ohne Wahlmöglichkeit angestrebt werden.

#### Fazit

Richtig ist, dass sich der Verwaltungsaufwand durch die Umstellung des Systems für die Beherbergungsgewerbetreibenden verringern würde. Der Verringerung des Verwaltungsaufwandes steht jedoch die neu eingeführte Schuldnerstellung der Gastgebenden gegenüber. Wie oben dargestellt, stellt dies nach dem bisherigen Entwurf mit Vorauszahlungspflicht für die Beherbergungsgewerbe ein finanzielles Risiko dar. Dieses sollte durch die verbindliche Einführung von mehrjährigen Zeiträumen als Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlung verringert werden. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte auf eine Wahlmöglichkeit der Kommune verzichtet und eine einheitliche Lösung vorgezogen werden.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michael Thomas Fröhlich